

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

Vom 29. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2015 (Amtsblatt der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf 1/2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

²Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Studiensemestern kann im Einzelfall aus besonderen Gründen durch Festlegung im Studienplan vor Beginn des jeweiligen Semesters geändert werden, soweit Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, andere Module mit Ablegungsfristen oder das praktische Studiensemester nicht betroffen sind und der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Workload eingehalten wird; für die Studierenden darf sich daraus kein Nachteile im Hinblick auf den üblichen Studienverlauf ergeben.

2. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Die EC-Größe von Wahlpflichtmodulen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 beträgt 2, 3 oder 5 EC oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Wahl erfolgt durch Prüfungsanmeldung bezogen auf den jeweiligen Prüfungszeitraum; bei Antritt mindestens einer Prüfung des jeweiligen Moduls wird dieses Modul wie ein Pflichtmodul behandelt."

4. § 4 Absatz 5 Satz 1 entfällt. Bei Satz 2 entfällt die Satznummerierung; die Worte "überzählige Wahlpflichtmodule und" werden durch die Worte "hinsichtlich des EC-Umfangs gleichwertige" ersetzt.

5. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsvoraussetzungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde.

6. In § 5 Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn unabhängig vom Grund des Versäumnisses an mindestens 75% der Lehrveranstaltungstermine teilgenommen wurde, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht eine abweichende Teilnahmequote bestimmt, die 66 % nicht unterschreiten darf. ⁴Der Teilnahmenachweis wird von dem oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen auf Grund von Teilnahmelisten für die einzelnen Lehrveranstaltungstermine bestätigt.

7. In § 7 Absatz 2 wird am Ende von Nr. 9 das Wort "sowie" gestrichen; in Nr. 10 wird am Ende der Punkt durch ein Komma und das Wort "sowie" ersetzt; folgender neuer Nr. 11 wird eingefügt:

11. eine veränderte Zuordnung von Modulen zu den jeweiligen Studiensemestern nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

8. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Eines der weiteren Mitglieder ist zugleich Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

9. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort "Prüfungskommission" die Worte ", darunter der oder die stellvertretende Vorsitzende," eingefügt.

10. In § 13 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

(1) ¹Studierende haben einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ²Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur

erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde. ³Mit dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung gefordert werden. ⁵Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde. ⁶Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG, einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten in folgender Reihenfolge zu übernehmen:

1. direkte Übernahme bei Übereinstimmung der Notensysteme
2. Übernahme unter Berücksichtigung von Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen
3. Übernahme unter Berücksichtigung von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen
4. Übernahme im Rahmen einer Umrechnung nach Abs. 4.

²Die übernommenen Noten sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist zulässig.

(4) ¹Die Umrechnung der Noten der angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt nach der Formel

$$X = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

X : Gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} : beste erzielbare Note

N_{min} : unterste Bestehensnote

N_d : erzielte Note

²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die Notenstufen der Hochschule nach § 6 Abs. 4 erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

11. In § 13 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

Bei Feststellung der Erfüllung etwaiger nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule immatrikuliert sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 2 nur für Studierende, die auf Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule studieren, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geändert oder neu erlassen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. Januar 2016 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. Januar 2016.

Freising, 29. Januar 2016

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Januar 2016 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Januar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Januar 2016.